

Artikel 16 neu:

Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten, Reglemente und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereines zu wahren.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder (gemäss Art. 7), die das 15. Altersjahr vollendet haben.

Bei Mitgliedern, die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, kann ein Elternteil das Stimm- und Wahlrecht für dieses Mitglied übernehmen.

Luzern, 27.02.2010